

Info-Brief Dezember 2009



RWS Treuhand KG
Steuerberatungs-
gesellschaft

Postfach 11 06 64 • 41730 Viersen
Eindhovener Str. 56 • 41751 Viersen
Tel.: 0 21 62 / 95 45 0
Fax: 0 21 62 / 95 45 45
email: info@rwstreuhand.de



RWS Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungs-
gesellschaft

Postfach 11 05 04 • 41729 Viersen
Eindhovener Str. 56 • 41751 Viersen
Tel.: 0 21 62 / 95 44 0
Fax: 0 21 62 / 95 44 45
email: rwstreuhand@web.de

Einkommensteuer

1. Aufnahme in Freiberuflerpraxis: AfA-Abschreibungsberechtigung für Zuzahlungen in das Privatvermögen
2. Schuldzinsen aus Überentnahmen:
Betrieblicher Zusammenhang bleibt trotz Einkünfteerzielung bestehen
3. Gesellschafteraufnahme in Einzelpraxis:
Bei Zuzahlung ins Privatvermögen Ergänzungsrechnung aufstellen
4. Darlehensverluste:
Beteiligungshöhe ist für steuerliche Berücksichtigung maßgeblich
5. Verdienstausschüttung: Keine gewinnmindernde Rücklage
6. Ordnungsgemäßes Fahrtenbuch:
Widersprüchliche Einträge gefährden die Anerkennung
7. Kosten für Golfturniere:
Autohändler können keine Betriebsausgaben absetzen
8. Gewerblicher Grundstückshandel:
Vorsicht bei Grundstückseinbringung in eine beherrschte GmbH!
9. Halbeinkünfteverfahren: Halbabzugsverbot muss bei
Auflösungsverlusten nicht angewandt werden
10. Vorteilsbewertung bei Jahreswagen:
Unverbindliche Preisempfehlung des Autoherstellers ist ungeeignet!
11. Tätigkeitsstätte bei Kunden des Arbeitgebers:
Reaktion der Finanzverwaltung bleibt abzuwarten!
12. Aufwendungen für Erststudium: BFH bestätigt Werbungskosten nach abgeschlossener Berufsausbildung
13. Außergewöhnliche Belastung:
Kosten für Rückentraining im Fitnessstudio zählen nur mit Gutachten
14. Übernahme von Studiengebühren:
Wann muss der Arbeitgeber keine Lohnsteuer einbehalten?
15. Übernahme von Studiengebühren:
Wann muss der Arbeitgeber keine Lohnsteuer einbehalten?
16. Befristete Vermietung: Sonderabschreibungen
bleiben für Totalüberschussprognose außer Acht!
17. Miteigentümer einer Mietimmobilie:
Überquotale Zurechnung der Aufwendungen eines Miteigentümers
18. Vorab entstandene Werbungskosten: Reparaturaufwendungen trotz Nießbrauchsrecht der Eltern abziehbar
19. Schuldzinsen: Ist der volle Abzug nach der Teilveräußerung einer Immobilie möglich?
20. Renovierung und Instandsetzung:
Aufwendungen aus der Selbstnutzungsphase vor der Vermietung

21. Bemessungsgrundlage der Kirchensteuer:

BFH bestätigt Hinzurechnung von steuerfreien Einnahmen

22. Unterhalt als außergewöhnliche Belastung:

Anspruch auf Kinderfreibetrag/-geld schließt Abzugsfähigkeit aus

23. Verkaufsverlust: Beteiligung ist Voraussetzung für die Geltendmachung

24. Volljährige Kinder: Familienversicherung mindert die Einkünfte

25. Rentenbesteuerung:

Finanzamt darf falschen Ertragsanteil nachträglich berichtigen

26. Außergewöhnliche Belastungen:

Abzug von Pauschbetrag und tatsächlichen Kosten bei Behinderten

27. Kindergeld: Welche Konsequenzen hat die Wiedereinführung der alten Entfernungspauschale?

28. Häusliches Arbeitszimmer:

Verwaltung gewährt vorläufige Berücksichtigung der Kosten
Umsatzsteuer

29. Wiederverkäufer:

Differenzbesteuerung nur bei entgeltlichen Lieferungen!

30. Vorsteuerabzug: Leistungsgegenstand muss in der Rechnung korrekt bezeichnet werden

31. Unternehmereigenschaft: Sozialversicherungspflicht schließt umsatzsteuerliche Unternehmereigenschaft aus!

32. Geschäftsveräußerung im Ganzen: Wann entfällt die Umsatzsteuer beim Verkauf von Taxikonzessionen?

33. Vorsteuerpauschalierung:

BFH versagt Vorsteuerpauschalierung für Übersetzer
Erbschaft-/Schenkungsteuer

34. Erbvergleich: Abfindung ist steuerpflichtig

35. Grundstückswert: Für die Steuerberechnung können geringere Preise nachgewiesen werden

36. Vorfälligkeitsentschädigung:

Keine Nachlassverbindlichkeit bei geerbten Krediten
Verfahrensrecht

37. Schätzung von Besteuerungsgrundlagen:

Was muss das Finanzamt bei der Schätzung beachten?

38. Privatentnahmen:

Mangels Aufzeichnungen darf das Finanzamt schätzen

39. Haftung des Geschäftsführers:

Erläss von Haftungsschulden aus sachlichen Gründen

40. Verjährung der Rückforderung: Muss von Behörde falsch berechnete Subvention zurückgewiesen werden?

Einkommensteuer

1. Aufnahme in Freiberuflerpraxis: AfA-Abschreibungsberechtigung für Zuzahlungen in das Privatvermögen

In einem aktuellen Fall hat sich der Bundesfinanzhof (BFH) mit der Frage auseinandergesetzt, wie die **Aufnahme eines Gesellschafters in eine freiberufliche Einzelpraxis gegen Zuzahlung in das Privatvermögen** des bisherigen Alleininhabers ertragsteuerrechtlich zu beurteilen ist. Nach Auffassung des BFH ist eine solche Zuzahlung wie der **entgeltliche Erwerb eines Mitunternehmeranteils** zu behandeln.

Zahlen Sie für die Aufnahme in eine freiberufliche Einzelpraxis einen Geldbetrag in das Privatvermögen des bisherigen Alleininhabers, können Sie diesen über eine Ergänzungsbilanz im Wege der Abschreibung steuermindernd berücksichtigen. Die Aufwendungen können, soweit sie als Anschaffungskosten für die Anteile an Wirtschaftsgütern des Gesellschaftsvermögens anzusehen sind, in Ihrer steuerlichen Ergänzungsbilanz aktiviert und über die betriebliche Nutzungsdauer abgeschrieben werden.

Hinweis: In den Fällen der Aufnahme in, des Ausscheidens aus oder der Gründung von Personengesellschaften, Kapitalgesellschaften oder Freiberuflerpraxen sollten Sie frühzeitig ein Beratungsgespräch mit Ihrem Steuerberater vereinbaren, um diesen Vorgang steuerlich zu optimieren.

2. Schuldzinsen aus Überentnahmen: Betrieblicher Zusammenhang bleibt trotz Einkünfteerzielung bestehen

Haben Sie Ihre Praxis ganz oder teilweise fremdfinanziert? Dann sollten Sie darauf achten, keine Überentnahmen zu tätigen. Denn **Schuldzinsen, die auf Überentnahmen beruhen**, sind bereits seit 1999 nur noch **eingeschränkt als Betriebsausgaben abziehbar**. Von dieser Regelung sind Schuldzinsen, die auf Ihr Anlagevermögen entfallen, jedoch nicht betroffen. Diese bleiben in unbeschränkter Höhe abzugsfähig.

Doch was versteht man unter Überentnahmen? Grundsätzlich liegen solche vor, wenn die Entnahmen, die Sie innerhalb eines Kalenderjahres tätigen, die Summe aus Gewinn und Einlagen überschreiten. Als Folge rechnet das Finanzamt Ihrem Gewinn 6 % der Überentnahmen hinzu. Jedoch darf der maximale Hinzurechnungsbetrag die um einen Sockelbetrag von 2.050 € gekürzten Schuldzinsen nicht übersteigen.

Und wie sind die (nichtabziehbaren) Schuldzinsen zu behandeln, wenn die **(Über-) Entnahmen zur Einkünfteerzielung verwendet** werden? Mit dieser Frage hatte sich das Finanzgericht Köln zu beschäftigen. Im Streitfall gingen die Betriebseinnahmen eines Arztes auf ein Konto, von dem aus er private Festgeldanlagen tätigte. Die daraus resultierenden Überentnahmen lösten auf einem anderen betrieblichen Ausgabenkonto nichtabziehbare betriebliche Schuldzinsen aus. Der Arzt begehrte deren **Abzug als Werbungskosten bei den Einkünften aus Kapitalvermögen**, was ihm das Gericht jedoch **versagte**. Die bei Überentnahmen gebotene Gewinnkorrektur führe nicht dazu, dass der wirtschaftliche Zusammenhang der Schuldzinsen mit der freiberuflichen Tätigkeit gelöst wird. Die Schuldzinsen blieben ungeachtet der Frage der steuerlichen Abzugsfähigkeit dem Grunde nach Betriebsausgaben. Eine Umqualifizierung der im Betrieb entstandenen Schulden in Privatschulden finde durch die Gewinnhinzurechnung nicht statt.

Hinweis: Die Beschränkung des Betriebsausgabenabzugs für Schuldzinsen, die aus Überentnahmen resultieren, findet lediglich im Bereich der Gewinneinkünfte Anwendung. Deshalb empfiehlt es sich, Schuldzinsen in den Bereich der Überschusseinkünfte zu verlagern. Mit Einführung der Abgeltungsteuer zum 01.01.2009 ist im Bereich der Einkünfte aus Kapitalvermögen - vorbehaltlich verfassungsmäßiger Bedenken - der Werbungskostenabzug jedoch generell ausgeschlossen.

3. **Gesellschafteraufnahme in Einzelpraxis: Bei Zuzahlung ins Privatvermögen Ergänzungsrechnung aufstellen**

Haben Sie vor, einen Gesellschafter in Ihre ärztliche Einzelpraxis aufzunehmen, oder möchten Sie als Gesellschafter in eine bestehende Praxis eintreten? Unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten ist ein Inhaber daran interessiert, sich die in Patientenstamm, Praxiswert und -ausstattung aufgelaufenen anteiligen stillen Reserven durch einen Neugesellschafter vergüten zu lassen. Wird die Zahlung privat vereinnahmt, liegt auf Seiten des Praxisinhabers ein Veräußerungsvorgang vor, wenn die (anteiligen) Buchwerte überschritten werden. In der Höhe, in der der Inhaber an der neuen Gesellschaft beteiligt bleibt, kann er seinen Praxisanteil zu Buchwerten in die neue Gesellschaft einbringen, aber auch sämtliche stillen Reserven gewinnwirksam aufdecken.

Doch wie ist dieser Vorgang bei einem neueingetretenen Gesellschafter zu behandeln? Nach Ansicht des Bundesfinanzhofs ist bei einer **Einbringung der Praxis zu Buchwerten die Zahlung des Neugesellschafters, die über den Buchwert hinausgeht**, nicht in der Gewinnermittlung der Gesellschaft zu berücksichtigen. Sie müsse in einer **gesonder-ten Ergänzungsrechnung** des Neugesellschafters aufgeführt werden. Die erworbenen **stillen Reserven** der einzelnen abnutzbaren Wirtschaftsgüter seien im Wege der **Ab-schreibung (AfA)** auf ihre Restnutzungsdauer abzuschreiben.

Beispiel: Arzt A möchte Arzt B zum 01.01. als Gesellschafter in seine Einzelpraxis aufnehmen. B zahlt für einen 50%igen Anteil 250.000 €, die A privat vereinnahmt. Die Buchwerte der abnutzbaren Wirtschaftsgüter betragen 100.000 €, darin enthalten sind stille Reserven in Höhe von 50.000 €. Der Patientenstamm wird mit 250.000 € bewertet. A und B sind sich einig, die Praxis zu Buchwerten einzubringen. Die Gesellschaft erzielt einen laufenden Gewinn von 150.000 €; die Restnutzungsdauer aller Wirtschaftsgüter beträgt fünf Jahre.

A:	
Veräußerungspreis	250.000 €
./. Buchwerte (50 %)	- 50.000 €
Veräußerungsgewinn	200.000 €
anteiliger (zu versteuernder) Gewinn	75.000 €

B:	
anteiliger Gewinn	75.000 €
./. AfA Ergänzungsrechnung (200.000 € x 1/5)	- 40.000 €
zu versteuernder Gewinn	35.000 €

4. **Darlehensverluste: Beteiligungshöhe ist für steuerliche Berücksichtigung maßgeblich**

Haben Sie sich **neben Ihrer ärztlichen Tätigkeit an einer Kapitalgesellschaft beteiligt** und dieser aufgrund wirtschaftlicher Schwierigkeiten ein Darlehen gewährt? Dann drängt sich Ihnen sicherlich die Frage auf, ob Sie einen späteren Ausfall der Forderung steuerlich geltend machen können. Bei ihrer Beantwortung kommt es ganz auf den Einzelfall an.

Halten Sie nämlich die Beteiligung im **Privatvermögen**, kann eine **Berücksichtigung des Darlehensverlusts** nur erfolgen, wenn Sie zu **mindestens 1 % an der Kapitalgesellschaft beteiligt** sind. Zudem muss dem **Darlehen Eigenkapitalersatzcharakter** zukommen. Voraussetzung hierfür ist, dass

- das Darlehen in einer wirtschaftlichen Krise gegeben wurde,
- ein gewährtes Darlehen in der Krise stehengelassen oder

- ein sogenanntes Finanzplandarlehen gewährt wurde.

(Finanzplandarlehen sind derart in die Finanzplanung einer Gesellschaft einbezogene Kredite, dass die zur Aufnahme der Geschäfte erforderliche Kapitalausstattung durch eine Kombination von Eigen- und Fremdkapital erlangt werden muss.)

Das Finanzgericht Köln verlangt darüber hinaus, dass ein **nichtgeschäftsführender Gesellschafter zu mehr als 10 % an der Gesellschaft beteiligt** ist. Die Finanzrichter stützen sich dabei auf eine bis zum 31.10.2008 gültige gesellschaftsrechtliche Norm, nach der die Regelung über den Eigenkapitalersatz für einen Gesellschafter ohne Geschäftsführungsbefugnis, der nur mit 10 % oder weniger am Stammkapital beteiligt ist, nicht gilt.

Haben Sie die Beteiligung dagegen dem **Betriebsvermögen** Ihrer ärztlichen Praxis zugeordnet, findet der **Darlehensverlust** - unabhängig von den vorstehenden Voraussetzungen - **als Betriebsausgabe** bei den Einkünften aus Ihrer Tätigkeit als Arzt Berücksichtigung. Eine wirksame Zuordnung des Gesellschaftsanteils (und in der Folge des Darlehens) zum Betriebsvermögen darf allerdings nur vorgenommen werden, wenn der **Betrieb der Kapitalgesellschaft der ärztlichen Tätigkeit nicht wesensfremd** ist (z.B. Labor-GmbH). Zur Dokumentierung sollte zudem auf die Aufnahme der Beteiligung in das Bestandsverzeichnis geachtet werden.

Hinweis: Die seit dem 01.11.2008 gültige, in der Insolvenzordnung niedergelegte Nachfolgeregelung knüpft ebenfalls an eine Beteiligung des nichtgeschäftsführenden Gesellschafters von mehr als 10 % an.

5. Verdienstausfallentschädigung: Keine gewinnmindernde Rücklage

Erhält ein Unternehmer eine **Entschädigung**, weil er betrieblich genutzte Flächen dem Straßenbau zur Verfügung stellen muss, muss er diese sofort als **Betriebseinnahme** erfassen. Er kann weder einen passiven Rechnungsabgrenzungsposten (RAP) noch eine Rücklage für Ersatzbeschaffung bilden.

Rechnungsabgrenzung: Sinn eines passiven RAP ist es, dass ein vorab vereinnahmtes Entgelt entsprechend dem Prinzip der Gewinnrealisation steuerlich erst erfolgswirksam wird, wenn der Unternehmer seine noch ausstehende Gegenleistung erbracht hat. Überlässt er jedoch einem Bauträger eine Fläche unwiderruflich zum Straßenbau, beschränken sich seine Mitwirkungshandlungen darauf, die Fläche bis zu einem bestimmten Termin zu räumen und für die Bauarbeiten zur Verfügung zu stellen. Nach Abschluss der Vereinbarungen hat der Unternehmer als „Zwangverkäufer“ keinerlei Besitz- oder Nutzungsrecht mehr, aufgrund dessen er noch Leistungen an die Straßenbauverwaltung erbringen könnte. Insoweit handelt es sich hier um eine einmalige Leistung, die nicht in den Folgejahren erfolgswirksam abzugrenzen ist.

Rücklage für Ersatzbeschaffung: Eine solche Rücklage kommt nur in Betracht, wenn ein Wirtschaftsgut infolge höherer Gewalt (z.B. Brand) oder zur Vermeidung eines behördlichen Eingriffs (z.B. drohende Enteignung) aus dem Betriebsvermögen ausscheidet. Erhält ein Unternehmer hierfür ein Entgelt oder eine Entschädigung, kann er die nach allgemeinen bilanzsteuerrechtlichen Grundsätzen eintretende Gewinnrealisierung dadurch vermeiden, dass er die stillen Reserven auf die Anschaffungs- oder Herstellungskosten der im Wirtschaftsjahr der Gewinnrealisierung erworbenen Ersatzwirtschaftsgüter überträgt. Damit gibt es für die Neuanschaffungen weniger Abschreibungsvolumen; die Gewinnauswirkung wird über viele Jahre gestreckt.

Sofern die Reinvestition nicht sofort erfolgt, darf in Höhe des Buchgewinns gewinnmindernd eine Rücklage für Ersatzbeschaffung gebildet werden. Diese Regelung beruht auf der Erwägung, dass die durch das Ausscheiden eines Wirtschaftsguts aus dem Betriebsvermögen erlangten Beträge ungeschmälert zur Ersatzbeschaffung sollen verwendet werden können. Dies wäre aber nicht möglich, wenn ein Teil des Erlöses an den Fiskus abgeführt werden müsste.

Eine Rücklage für die Ersatzbeschaffung kann nur insoweit gebildet werden, als die Entschädigung konkret für das weggefallene Wirtschaftsgut gezahlt worden ist, **nicht** aber für Schäden, die nur Folge des Ausscheidens aus dem Betriebsvermögen sind. Letzteres ist bei der Abfindung für einen künftig entgehenden Gewinn der Fall. Denn dann wird die Abfindung nicht für die in den veräußerten Wirtschaftsgütern selbst ruhenden stillen Reserven, sondern als Entschädigung für Geschäftswertminderungen bezahlt.

6. **Ordnungsgemäßes Fahrtenbuch: Widersprüchliche Einträge gefährden die Anerkennung**

Selbständige und Arbeitnehmer können die private Nutzung des Firmenwagens entweder mit 1 % des inländischen Listenpreises pauschal ansetzen oder die tatsächlichen Aufwendungen durch ein **ordnungsgemäßes Fahrtenbuch** nachweisen. Beinhaltet das Fahrtenbuch allerdings **gravierende Mängel, Lücken oder Unstimmigkeiten**, war die gesamte Arbeit umsonst und die 1 %-Regelung kommt zum Ansatz. Wann ein Fahrtenbuch ordnungsgemäß ist, ist zwar gesetzlich nicht näher bestimmt, aber durch die Rechtsprechung wurden die Voraussetzungen im Wesentlichen geklärt. So muss

- ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch zeitnah und in geschlossener Form geführt und die Fahrten vollständig und in ihrem fortlaufenden Zusammenhang wiedergegeben werden,
- jede einzelne berufliche Fahrt grundsätzlich für sich und mit dem bei Beendigung der Fahrt erreichten Gesamtkilometerstand des Fahrzeugs aufgezeichnet werden,
- der jeweilige Eintrag eine ausreichende Gewähr für seine Vollständigkeit und Richtigkeit bieten, so dass das Fahrtenbuch mit vertretbarem Aufwand auf die Richtigkeit hin überprüfbar ist,
- sich jede Angabe aus dem Fahrtenbuch selbst entnehmen lassen. Ein Verweis auf ergänzende Unterlagen ist nur zulässig, wenn der geschlossene Charakter der Fahrtenbuchaufzeichnungen dadurch nicht beeinträchtigt wird.

Weist das Fahrtenbuch jedoch inhaltliche Unregelmäßigkeiten auf, kann dies unter Umständen die Angaben zur Kilometerleistung in Frage stellen. Doch ebenso wie eine Buchführung trotz einiger formeller Mängel aufgrund einer Gesamtbewertung noch als formell ordnungsgemäß erscheinen kann, **führen auch kleinere Mängel nicht zu einer automatischen Verwerfung des Fahrtenbuchs, wenn die Angaben insgesamt plausibel sind.** Maßgeblich ist vielmehr in beiden Fällen, dass trotz der Mängel noch eine ausreichende Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben gegeben ist.

Nicht mehr als ordnungsgemäß gilt ein Fahrtenbuch jedoch dann, wenn **keine genauen Aufzeichnungen** über den jeweiligen **Fahrtzweck und die besuchten Personen** gemacht werden. Während dies sofort offenkundig wird, schauen sich Finanzbeamte gerne Einzeleintragungen an, die Fehler oder Widersprüche zu den übrigen Belegen aufweisen. Klassisches Beispiel ist die eingetragene berufliche Fahrt nach Hamburg, obwohl die Tankquittung vom gleichen Tag in München ausgestellt wurde. Dann bezweifeln die Beamten die Beweiskraft des Fahrtenbuchs in Bezug auf die Authentizität, so dass es für die Besteuerung nicht mehr zugrunde gelegt werden kann. Selbst eine realistische Schätzung der privaten Nutzung ist nicht mehr zulässig - mit der Folge, dass die Listenpreisregelung zwingend angewendet wird.

7. **Kosten für Golfturniere: Autohändler können keine Betriebsausgaben absetzen**

Automobilvertragshändler führen oft **Amateurgolfturniere** durch, die insbesondere den Interessen potentieller Käufer von Pkws der Luxusklasse entsprechen und den Dialog mit dieser Klientel aufbauen und fördern sollen. Als Veranstalter übernehmen die Händler die Auswahl und Einladung der Teilnehmer, die Platzbuchung und -gebühren, die Fahrzeugpräsentation vor Ort sowie die Kosten für kleinere Geschenke und anfallende Bewirtun-

gen. Die Automobilhersteller wiederum tragen z.B. die Kosten für hochwertige Sachpreise, Platzausstattung und Werbetafeln.

Nach Auffassung der Verwaltung sind **Aufwendungen**, die mit solchen Turnieren in Zusammenhang stehen, **nicht als Betriebsausgaben abziehbar**. Sie seien vergleichbar mit den Aufwendungen für die Unterhaltung von Segel- oder Motorjachten, für die ein Abzugsverbot ausdrücklich im Einkommensteuergesetz vorgeschrieben ist. Nach dem Gesetzestext sind auch die damit zusammenhängenden Bewirtungskosten nichtabzugsfähige Betriebsausgaben.

8. **Gewerblicher Grundstückshandel: Vorsicht bei Grundstückseinbringung in eine beherrschte GmbH!**

In der Vergangenheit mussten die Finanzgerichte und der Bundesfinanzhof (BFH) eine Vielzahl von Streitfällen zum gewerblichen Grundstückshandel entscheiden. Fraglich war oft, ob die Grenze der privaten Vermögensverwaltung zum Gewerbebetrieb überschritten worden war. Werden innerhalb eines kurzen Zeitraums nach Anschaffung bzw. Herstellung (regelmäßig fünf Jahre) **mindestens vier Objekte** übertragen, gehen Finanzverwaltung und Rechtsprechung **typisierend von einem gewerblichen Grundstückshandel aus**.

In einem aktuellen Urteil entschied der BFH, dass auch beim Verkauf von **weniger als vier Objekten** eine gewerbliche Tätigkeit des Steuerpflichtigen vorliegt, wenn von Anfang an beabsichtigt war, die angeschaffte oder hergestellte Wohnung zu veräußern.

Übertragen Sie ein Objekt bereits vor dessen Fertigstellung auf eine von Ihnen beherrschte GmbH, unterstellt der BFH das Vorliegen einer unbedingten Veräußerungsabsicht. Steht aufgrund objektiver Umstände fest, dass der Grundbesitz mit der unbedingten Absicht erworben oder bebaut wurde, ihn innerhalb von kurzer Zeit zu verkaufen, liegt ein gewerblicher Grundstückshandel selbst dann vor, wenn weniger als vier Objekte veräußert werden. Entscheidend sind immer die Gesamtumstände des Einzelfalls.

Hinweis: Der gewerbliche Grundstückshandel führt durch die Gewerbesteuerbelastung und Steuerverstrickung der stillen Reserven regelmäßig zu Nachteilen für den Steuerpflichtigen. Sie sollten daher bereits frühzeitig mit Ihrem Steuerberater die steuerlichen Konsequenzen und mögliche Gestaltungsalternativen besprechen, wenn Sie in naher Zukunft mehrere Grundstücke veräußern wollen.

9. **Halbeinkünfteverfahren: Halbabzugsverbot muss bei Auflösungsverlusten nicht angewandt werden**

Haben Sie als Aktionär einer AG oder als Gesellschafter einer GmbH wegen deren Insolvenz einen Auflösungsverlust aus Ihrer Beteiligung erlitten? In der Vergangenheit hat die Finanzverwaltung solche Verluste mit Hinweis auf das sogenannte Halbeinkünfteverfahren lediglich zur Hälfte berücksichtigt. Bei diesem Verfahren werden Dividenden und steuerpflichtige Gewinne aus der Veräußerung von Kapitalbeteiligungen nur mit dem halben Betrag der Einkommensteuer und dem Solidaritätszuschlag unterworfen.

Entgegen der bisherigen Verwaltungsauffassung hat der Bundesfinanzhof (BFH) nun entschieden, dass Auflösungsverluste nicht dem Halbabzugsverbot unterliegen. Wenn Sie durch Ihre Beteiligung keine Einkünfte erzielt haben, ist der Abzug von Erwerbsaufwand (z.B. Betriebsvermögensminderungen, Anschaffungs- oder Veräußerungskosten) im Zusammenhang mit der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften nicht durch das Verbot begrenzt.

Hinweis: Sie sollten sorgfältig prüfen, ob bereits erlassene Einkommensteuerbescheide schon bestandskräftig sind. Sind sie es noch nicht und wurden entsprechende Auflösungsverluste von der Finanzverwaltung nur zur Hälfte berücksichtigt, sollten Sie

umgehend einen Änderungsantrag und damit verbunden die volle Berücksichtigung des Auflösungsverlusts unter Hinweis auf die aktuelle BFH-Rechtsprechung beantragen.

10. **Vorteilsbewertung bei Jahreswagen:
Unverbindliche Preisempfehlung des Autoherstellers ist ungeeignet!**

Arbeitnehmer müssen alle Einnahmen, die ihnen aus ihrem Dienstverhältnis zufließen, besteuern. Entscheidend ist, dass der Arbeitgeber die Zuwendung als Gegenleistung für die Arbeitsleistung gewährt. Die Einnahmen können in Geld oder Geldeswert bestehen. Einnahmen, die nicht in Geld bestehen, sind grundsätzlich mit den Endpreisen am Abgabeort, die um übliche Preisnachlässe gemindert sind, anzusetzen.

Abweichend von diesem Grundsatz müssen vom Arbeitgeber **gewährte Personalrabatte**, die aufgrund des Dienstverhältnisses zugewendet werden, mit dem um **4 % geminderten Endpreis** am Abgabeort berücksichtigt werden, zu denen der Arbeitgeber diese Waren oder Dienstleistungen fremden Letztverbrauchern im allgemeinen Geschäftsverkehr anbietet.

In einem aktuellen Fall entschied der Bundesfinanzhof (BFH), dass die in den **unverbindlichen Preisempfehlungen** der Automobilhersteller angegebenen Verkaufspreise **nicht geeignet sind**, die von Arbeitnehmern für einen Jahreswagenrabatt zu versteuernden geldwerten Vorteile zu bestimmen. In der Vergangenheit berechnete die Finanzverwaltung den geldwerten Vorteil auf Grundlage dieses Listenpreises. Nach Auffassung des BFH gehört der Personalrabatt nur insoweit zum Arbeitslohn, als er auch im normalen Geschäftsverkehr zu erzielen ist. Die unverbindlichen Preisempfehlungen sind nach Ansicht des BFH im allgemeinen Geschäftsverkehr regelmäßig nicht zu erzielen, sodass diese nicht für die Berechnung des geldwerten Vorteils der Arbeitnehmer maßgebend sind.

Hinweis: Die Vorteile, die sich nach Abzug der vom Arbeitnehmer gezahlten Entgelte ergeben, sind steuerfrei, soweit sie aus dem Dienstverhältnis insgesamt 1.080 € im Kalenderjahr nicht übersteigen. Durch gezielte Zuzahlungen kann somit die Freigrenze eingehalten werden. Entsprechende Fälle sollten bereits vorab gemeinsam mit Ihrem Steuerberater besprochen werden, um die Freigrenze in höchstmöglichem Umfang auszunutzen.

11. **Tätigkeitsstätte bei Kunden des Arbeitgebers:
Reaktion der Finanzverwaltung bleibt abzuwarten!**

Arbeitnehmer, die **bei einem Kunden ihres Arbeitgebers vor Ort tätig sind**, können die Fahrten zur Tätigkeitsstätte mit 0,30 € für jeden gefahrenen Kilometer der Hin- und Rückfahrt als Werbungskosten berücksichtigen. Die Entfernungspauschale findet nach Auffassung des Bundesfinanzhofs (BFH) keine Anwendung, da keine regelmäßige Arbeitsstätte vorliegt. Im Ergebnis können die Arbeitnehmer höhere Werbungskosten bei ihren Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit geltend machen. Der BFH hat in einem aktuellen Urteil seine bisherige Rechtsauffassung bestätigt, wonach Arbeitnehmer auch bei längerfristigen Einsätzen bei Kunden des Arbeitgebers dort **keine Tätigkeitsstätte** begründen.

12. **Aufwendungen für Erststudium: BFH bestätigt Werbungskosten nach abgeschlossener Berufsausbildung**

Aufwendungen für Ihre erstmalige Berufsausbildung oder für Ihr Erststudium können Sie nicht steuermindernd als (vorweggenommene) Werbungskosten berücksichtigen, wenn sie nicht im Rahmen eines Dienstverhältnisses getätigt werden. Bei einer erstmaligen Berufsausbildung fehlt nach Ansicht des Gesetzgebers ein hinreichend veranlasster Zusammenhang mit einer bestimmten Erwerbstätigkeit. In einem aktuellen Fall entschied der

Bundesfinanzhof jedoch, dass die Aufwendungen für ein Erststudium **nach abgeschlossener Berufsausbildung** als Werbungskosten berücksichtigt werden können.

Hinweis: Aufwendungen für die eigene Berufsausbildung können bis zu 4.000 € im Kalenderjahr als Sonderausgaben berücksichtigt werden. Allerdings können Sonderausgaben im Gegensatz zu Werbungskosten nicht zu Verlustvorträgen führen, die dann später mit steuerpflichtigen Einkünften verrechenbar sind. Das aktuelle Urteil wird für viele Steuerpflichtige günstig sein, die ihren zeitlichen und finanziellen Aufwand für ein Studium nach abgeschlossener Berufsausbildung zumindest steuermindernd berücksichtigen können.

13. **Außergewöhnliche Belastung: Kosten für Rückentraining im Fitnessstudio zählen nur mit Gutachten**

Aufwendungen für Rücktraining im Fitnessstudio können nicht als außergewöhnliche Belastung steuerlich berücksichtigt werden, wenn

- vor der Behandlung kein amts- oder vertrauensärztliches Gutachten die medizinische Notwendigkeit der Maßnahme bescheinigt und
- das Trainingsprogramm nicht detailliert von einem Arzt bzw. einer vergleichbaren zur Ausübung der Heilkunde gesetzlich zugelassenen Person vorgegeben wird.

Hintergrund für diese Nachweispflicht ist, dass Aufwendungen für die Ausübung eines Sports grundsätzlich nicht zwangsläufig sind. Dies ist aber für die Qualifizierung als außergewöhnliche Belastung notwendig. Daher zählen solche Aufwendungen zu den nicht-abzugsfähigen Lebenshaltungskosten.

Eine Ausnahme besteht nur, wenn der Sport betrieben wird, um eine Krankheit oder ein Gebrechen zu heilen oder zu seiner Besserung oder Linderung beizutragen. Damit dies vom Finanzamt beurteilt werden kann, muss die medizinische Notwendigkeit der Maßnahme **vor der Behandlung** durch ein Gutachten des Amtsarztes oder des Medizinischen Dienstes einer öffentlichen Krankenversicherung bescheinigt werden. Und selbst wenn ein Gutachten vorliegt, wird nicht jede Maßnahme anerkannt. Der Sport muss zudem nach genauer Einzelverordnung und unter Verantwortung eines Arztes, Heilpraktikers oder einer sonstigen Fachperson betrieben werden. Denn solche Maßnahmen werden ansonsten auch von gesunden Menschen in Fitnessstudios in Anspruch genommen und gehören dort zu den üblichen Leistungen. Daher kann vom Erfordernis einer vorherigen amtsärztlichen Begutachtung auch nicht ausnahmsweise abgewichen werden, zumal das Attest vom Hausarzt die Gefahr eines Gefälligkeitsgutachtens birgt.

Hinweis: Seit dem 01.01.2008 können Arbeitgeber jedem Arbeitnehmer jährlich bis zu 500 € steuer- und sozialabgabenfrei für gesundheitsfördernde Maßnahmen zuwenden. Das beinhaltet auch Maßnahmen zur Vorbeugung und Reduzierung arbeitsbedingter Belastungen des Bewegungsapparats sowie Programme gegen Bewegungsmangel. Die Übernahme von Mitgliedsbeiträgen an Sportvereine ist allerdings grundsätzlich nicht steuerbefreit. Der Betrieb darf aber den Besuch bestimmter Angebote des Fitnessstudios steuerfrei finanzieren, wenn diese Angebote von einer Krankenkasse als förderungswürdig eingestuft worden sind.

14. **Übernahme von Studiengebühren: Wann muss der Arbeitgeber keine Lohnsteuer einbehalten?**

Übernimmt ein Arbeitgeber Studiengebühren, die im Rahmen des dualen Systems an den Berufsakademien erhoben werden, sind bei Ausbildungsdienstverhältnissen folgende Fallkonstellationen denkbar:

Übernahme von Studiengebühren aus eigener Verpflichtung: Ein Unternehmen schließt direkt mit der jeweiligen Berufsakademie einen Kooperationsvertrag, aus dem sich ergibt, dass es alleiniger Schuldner der Studiengebühren für den Studierenden ist und somit eine eigene Verpflichtung gegenüber der Berufsakademie hat. In einem solchen Fall stellt die Zahlung der Studiengebühren **keinen lohnsteuerpflichtigen Arbeitslohn** dar.

Übernahme von Studiengebühren aus arbeitsvertraglicher Verpflichtung: Ein Arbeitgeber übernimmt die vom Arbeitnehmer geschuldeten Studiengebühren aufgrund einer arbeitsvertraglichen Verpflichtung. Auch in solch einem Fall braucht er **keine Lohnsteuer** einzubehalten. **Voraussetzung** ist aber, dass sich der **Studierende zur Rückzahlung verpflichtet, falls er das ausbildende Unternehmen** auf eigenen Wunsch innerhalb von zwei Jahren nach Studienabschluss **verlässt**.

15. **Übernahme von Studiengebühren: Wann muss der Arbeitgeber keine Lohnsteuer einbehalten?**

Gehen Sie einem Beruf nach, in dem der Abschluss einer Haftpflichtversicherung gesetzlich vorgeschrieben ist, und übernimmt Ihr Arbeitgeber die Beiträge, führt das zu **lohnsteuerpflichtigem Arbeitslohn**. Der Bundesfinanzhof (BFH) ist der Auffassung, dass eine solche Übernahme auch im Interesse des Arbeitnehmers liegt. Da der Abschluss einer **Berufshaftpflichtversicherung aufgrund der gesetzlichen Verpflichtung** (z.B. bei einem Rechtsanwalt) **unabdingbar** für die Berufsausübung ist, würde ein Verstoß mit der Nichtzulassung zum Beruf bzw. der Entfernung aus diesem sanktioniert werden. Der BFH hat zudem klargestellt, dass das eigene **Interesse des Arbeitnehmers** am Versicherungsabschluss **auch dann** nicht als gering einzustufen ist, **wenn die Versicherungssumme** die gesetzlich vorgeschriebene **Mindestsumme erheblich übersteigt**. Auch in einem solchen Fall führt die Übernahme der Beiträge in vollem Umfang zu steuerpflichtigem Arbeitslohn.

Hinweis: Für die Übernahme von Kammerbeiträgen eines Arbeitnehmers durch den Arbeitgeber gilt Entsprechendes.

16. **Befristete Vermietung: Sonderabschreibungen bleiben für Totalüberschussprognose außer Acht!**

Sie erzielen Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, wenn Sie ein Grundstück gegen Entgelt zur Nutzung überlassen und beabsichtigen, auf die voraussichtliche Dauer der Nutzung des Grundstücks einen Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten zu erzielen (sogenannte Einkünfteerzielungsabsicht). Bei einer auf Dauer angelegten Vermietung unterstellen Rechtsprechung und Finanzverwaltung grundsätzlich, dass Sie beabsichtigen, über einen längeren Zeitraum einen **Einnahmenüberschuss** zu erwirtschaften, selbst wenn Sie über längere Zeiträume Werbungskostenüberschüsse haben.

Bei einer zeitlich begrenzten Vermietung sieht die Sache aber anders aus: Hier fordert die Finanzverwaltung, dass Sie einen Totalüberschuss erzielen und dies anhand einer **Totalüberschussprognose** nachweisen, die den Zeitraum der tatsächlichen Vermögensnutzung umfasst. In einem aktuellen Urteil entschied der Bundesfinanzhof, dass geltend gemachte **Sonderabschreibungen** nach dem Fördergebietsgesetz nicht in eine befristete Totalüberschussprognose einzubeziehen sind, **wenn die nachträglichen Herstellungskosten** innerhalb der voraussichtlichen Dauer der Vermietungstätigkeit **vollständig abgeschrieben werden**.

17. **Miteigentümer einer Mietimmobilie:
Überquotale Zurechnung der Aufwendungen eines Miteigentümers**

Sind Sie mit Ihrem Ehegatten gemeinsam Eigentümer einer vermieteten Immobilie, werden die Mieteinkünfte Ihnen und Ihrem Gatten entsprechend dem jeweiligen Miteigentumsanteil zugerechnet. Häufig ist es jedoch so, dass ein Miteigentümerehegatte die Aufwendungen für das Mietobjekt allein trägt, weil er den wesentlichen Teil des Familieneinkommens erzielt.

In einem solchen Fall sollten Sie eine Entscheidung des Bundesfinanzhofs beachten, nach der eine **über den Miteigentumsanteil hinausgehende steuerrechtliche Zurechnung der Aufwendungen bei einem Miteigentümer** nur in Betracht kommt, **wenn**

- mit der überquotalen Kostentragung keine Zuwendung an den anderen Ehegatten beabsichtigt ist und
- endgültig kein durchsetzbarer Ausgleichsanspruch gegen ihn besteht.

Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, rechnet das Finanzamt Ihnen und Ihrem Ehegatten die Einkünfte oder Verluste aus der Vermietung entsprechend Ihren Anteilen zu. Solange Sie zusammen zur Einkommensteuer veranlagt sind, ist dies nicht weiter schlimm, da auch Verluste Ihres Gatten das gemeinsam zu versteuernde Einkommen mindern. Sollte es jedoch zu einer Trennung kommen, wären unausgeglichene Verlustanteile aus früheren Jahren, die auf Ihren Ehegatten entfallen, für die steuerliche Verrechnung bei Ihnen verloren.

Um dies zu verhindern, sollten Sie gegebenenfalls vereinbaren, dass nur Sie als Träger der Aufwendungen nach außen hin als Vermieter auftreten. Außerdem sollten Sie und Ihr Gatte eine schriftliche Vereinbarung über den Ausschluss eines Ausgleichsanspruchs gegen denjenigen Miteigentümerehegatten abschließen, der nicht vermietet.

18. **Vorab entstandene Werbungskosten: Reparaturaufwendungen trotz Nießbrauchsrecht der Eltern abziehbar**

Häufig übertragen Eltern vermieteten Grundbesitz im Rahmen der vorweggenommenen Erbfolge auf ihre Kinder, behalten sich jedoch den Nießbrauch an den übertragenen Grundstücken vor. Dies hat zur Folge, dass die Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung auch nach der Eigentumsübertragung den Eltern zustehen und von ihnen zu versteuern sind. Als neuer Eigentümer können Sie - solange das Nießbrauchsrecht besteht - weder Einkünfte aus dem Grundbesitz erzielen noch Aufwendungen im Zusammenhang damit als Werbungskosten geltend machen.

Der Bundesfinanzhof macht hier jedoch eine Ausnahme: **Reparaturaufwendungen** können Sie bereits **als vorab entstandene Werbungskosten** bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung abziehen, **wenn** sich aus den Gesamtumständen ergibt, dass Sie die Aufwendungen **im eigenen Interesse als zukünftiger Nutzer** getätigt haben. In diesem Fall kann die für den Werbungskostenabzug notwendige Einkünfterzielungsabsicht selbst dann bejaht werden, wenn eine Aufhebung des Nießbrauchsrechts noch nicht durch notarielle Vereinbarung erfolgt ist.

19. **Schuldzinsen: Ist der volle Abzug nach der Teilveräußerung einer Immobilie möglich?**

Veräußern Sie den hälftigen Anteil an einer vermieteten Immobilie an Ihren Ehegatten und **verwenden den Erlös für private Zwecke**, können Sie laut Bundesfinanzhof die **Schuldzinsen aus dem fortgeführten Darlehen**, das Sie seinerzeit zwecks Anschaffung der Immobilie aufgenommen haben, **nur noch zur Hälfte als Werbungskosten** geltend machen. Ein weiterer Abzug der bislang auf den veräußerten Grundstücksanteil entfallenden Schuldzinsen als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpach-

tung würde voraussetzen, den Veräußerungserlös wiederum zur Anschaffung einer Einkunftsquelle (z.B. einer anderen vermieteten Immobilie) einzusetzen.

Hinweis: Finanziert Ihr Ehegatte den Ankauf Ihres hälftigen Anteils an der vermieteten Immobilie fremd, sind dessen Schuldzinsen natürlich bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung als Werbungskosten abziehbar.

20. **Renovierung und Instandsetzung: Aufwendungen aus der Selbstnutzungsphase vor der Vermietung**

Nutzen Sie ein Objekt zu eigenen Wohnzwecken und beabsichtigen, es in Kürze zu vermieten, können Sie die Renovierungskosten gleichwohl noch nicht als vorweggenommene Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung geltend machen. Dies gilt selbst dann, wenn durch die Maßnahme eine zügigere Vermietung nach der Selbstnutzung gefördert werden würde.

Der Bundesfinanzhof (BFH) ist der Auffassung, dass **Renovierungs- und Instandsetzungsarbeiten**, die während der Vermietungszeit ausgeführt werden, ungeachtet der späteren Nutzung typisierend der Einkünfteerzielung zuzurechnen und damit als Werbungskosten abziehbar sind. Aufwendungen jedoch, die auf die **Zeit der Selbstnutzung** entfallen, rechnet er dem **Bereich der privaten Lebensführung** zu, so dass sie **sich steuerlich nicht auswirken**.

Handelt es sich um größere Aufwendungen, bleibt Ihnen also nichts anderes übrig, als die Arbeiten auf die Zeit nach der Selbstnutzung zu verschieben, um den Werbungskostenabzug in Anspruch nehmen zu können. Die Finanzverwaltung sieht dies nämlich genauso wie der BFH.

21. **Bemessungsgrundlage der Kirchensteuer: BFH bestätigt Hinzurechnung von steuerfreien Einnahmen**

Laut Bundesfinanzhof kann die **Hinzurechnung** von nach dem sogenannten Halbeinkünfteverfahren steuerfreien Einkünften (z.B. Dividenden oder Veräußerungsgewinne aus Kapitalbeteiligungen) zur Bemessungsgrundlage der in Baden-Württemberg erhobenen Kirchensteuer **nicht dadurch neutralisiert werden**, dass diese mit **nicht verbrauchten Verlustvorträgen** im betreffenden Veranlagungszeitraum verrechnet werden. Nach Auffassung der Richter verstößt das Fehlen einer Verrechnungsmöglichkeit nicht gegen den allgemeinen Grundsatz der Gleichmäßigkeit der Besteuerung.

Sie haben somit keine Möglichkeit, die Besteuerung von nach dem Halbeinkünfteverfahren steuerfreien Einkünfte für Zwecke der Kirchensteuer zu vermeiden. Die Hinzurechnung der einkommensteuerbefreiten Einkünfte zur Bemessungsgrundlage der Kirchensteuer kann insbesondere bei vorhandenen Verlustvorträgen dazu führen, dass bei einer Einkommensteuer von 0 € eine nicht unerhebliche Kirchensteuer festgesetzt wird.

Hinweis: Anstelle der Erhebung der Kirchensteuer in Höhe eines Prozentsatzes der Einkommensteuer ist auf Antrag eine Begrenzung auf einen bestimmten Bruchteil des zu versteuernden Einkommens möglich. Den schriftlichen Antrag müssen Sie als Katholik beim zuständigen Bistum oder als Protestant bei der evangelischen Landeskirche stellen.

22. **Unterhalt als außergewöhnliche Belastung:
Anspruch auf Kinderfreibetrag/-geld schließt Abzugsfähigkeit aus**

Zahlen Sie Unterhaltsleistungen an eine Ihnen oder Ihrem Ehegatten gegenüber unterhaltsberechtigten Person, können Sie die Leistungen bei Ihrer Einkommensteuererklärung als außergewöhnliche Belastungen geltend machen. Voraussetzung ist unter anderem, dass weder Ihnen noch jemand anderem ein Kinderfreibetrag oder Kindergeld für die unterhaltsberechtigten Person zusteht. Abziehbar sind die Unterhaltsleistungen bis zu 7.680 € (ab 2010 bis zu 8.004 €); eigene Einkünfte und Bezüge der unterhaltenen Person, die 624 € übersteigen, führen zur Kürzung des Höchstbetrags.

Das Finanzgericht Nürnberg hat nun entschieden, dass ein Anspruch auf **Kinderfreibetrag auch dann besteht, wenn er bei der Einkommensteuererklärung nicht geltend gemacht wird bzw. sich mangels eigenen Einkommens nicht auswirkt**. Dies führte in einem Streitfall dazu, dass Großeltern Unterhaltsleistungen für ihre mit der Mutter in Nicaragua lebenden Enkelkinder nicht als außergewöhnliche Belastungen abziehen konnten, weil der im Inland lebende arbeitslose Vater der Kinder (ihr Sohn) einen Anspruch auf Kinderfreibetrag hatte, der sich allerdings mangels steuerpflichtiger Einkünfte nicht auswirkte.

23. **Verkaufsverlust: Beteiligung ist Voraussetzung für die Geltendmachung**

Sind Sie zu mindestens 1 % an einer Kapitalgesellschaft beteiligt, unterliegt der bei der Veräußerung der Beteiligung erzielte Gewinn der Einkommensteuer. Entsprechend können Sie einen beim Verkauf erzielten Verlust mit anderen Einkünften verrechnen und so Ihre Steuerbelastung mindern. Der Bundesfinanzhof hat allerdings klargestellt, dass Sie einen **Verlust aus der Auflösung einer Kapitalgesellschaft** nur dann **steuerlich geltend machen** können, wenn Sie **tatsächlich un-/mittelbar an der Gesellschaft beteiligt** waren. Verluste, die beim fehlgeschlagenen Erwerb einer Beteiligung an einer bereits gegründeten Kapitalgesellschaft entstanden sind, gehören nicht dazu. Gewinne würden aber in einem solchen Fall auch nicht besteuert werden.

24. **Volljährige Kinder: Familienversicherung mindert die Einkünfte**

Für Kinder über 18 Jahre erhalten Eltern Kindergeld und Steuervergünstigungen, wenn die eigenen Einkünfte und Bezüge der Kinder in Ausbildung oder bei Vorliegen anderer Voraussetzungen nicht mehr als 7.680 € (ab 2010: 8.004 €) im Jahr betragen. Seitdem das Bundesverfassungsgericht entschieden hatte, dass für die Berechnung des Kindes Einkommens vom Arbeitgeber einbehaltene **Sozialversicherungsbeiträge** abgezogen werden dürfen, kommen deutlich mehr Eltern in den Genuss der Förderung.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hatte als Reaktion auf diese Entscheidung seine Rechtsprechung in zwei weiteren Urteilen auf die **freiwillige gesetzliche** sowie die **private Kranken- und Pflegeversicherung** des Kindes ausgeweitet. Ansonsten würden Eltern von freiwillig oder privat versicherten Kindern gegenüber Eltern von pflichtversicherten Kindern benachteiligt. In beiden Fällen stehen die Prämien dem Kind nicht zur Verfügung und entlasten die Eltern finanziell nicht. Von der erweiterten Abzugsmöglichkeit können auch Beamte profitieren, die den nicht von der Beihilfe abgedeckten Versicherungsschutz selbst tragen. Beide Aufwendungen zur Vorsorge stehen nicht für Lebensunterhalt oder Ausbildung zur Verfügung.

Laut Finanzgericht Münster (FG) macht es **keinen Unterschied**, wenn das Kind **nicht selbst Versicherungsnehmer**, sondern **im Rahmen einer Familienversicherung mitversichert** ist. In den vom BFH entschiedenen Fällen waren die Kinder zwar stets selbst Versicherungsnehmer, doch Gründe für eine Differenzierung sind dem FG zufolge nicht erkennbar. Denn in Höhe der Beiträge bewirken die Einkünfte des Kindes keine Minderung der Unterhaltsleistungen und somit auch keine Erhöhung der Leistungsfähigkeit der unterhaltspflichtigen Eltern. In den Fällen, in denen die Einkünfte des Kindes nach Abzug

der geleisteten Zahlungen das Existenzminimum nicht überschreiten, besteht eine entsprechende zivilrechtliche Unterhaltsverpflichtung der Eltern.

Hinweis: Die Familienkasse sieht das (noch) anders und hat Revision eingelegt. Betroffene Eltern sollten ablehnende Kindergeld- und Einkommensteuerbescheide offenhalten.

25. **Rentenbesteuerung: Finanzamt darf falschen Ertragsanteil nachträglich berichtigen**

Bei privaten Rentenversicherungen ermittelt sich die Höhe der steuerpflichtigen Einnahmen danach, wie alt der Empfänger im Jahr der ersten Auszahlung ist. Dieser Ertragsanteil bleibt während der gesamten Bezugsdauer unverändert. Je jünger eine Person ist, umso mehr muss sie versteuern. Läuft die lebenslange Rente beispielsweise seit dem 40. Lebensjahr, sind 38 % zu versteuern; ist der Bezieher hingegen 70 Jahre alt, sind es nur noch 15 %.

Das Finanzgericht Baden-Württemberg hatte sich mit der Frage zu beschäftigen, ob das **Finanzamt den Ertragsanteil einer Rente im Nachhinein abändern darf, wenn dieser zuvor aufgrund eines Schreibfehlers des Steuerzahlers falsch berechnet** wurde. Es kam zu dem Ergebnis, dass dies **sogar in bereits bestandkräftigen Einkommensteuerbescheiden** möglich ist, wenn sich der Fehler über mehrere Jahre fortgesetzt hat und erst viel später aufgefallen ist. Nach Ansicht der Richter beruht die fehlerhafte Besteuerung auf einer sogenannten **offenbaren Unrichtigkeit**, die eine Korrektur nach einer Regelung in der Abgabenordnung ermöglicht. Hiernach darf das Finanzamt Schreib- und Rechenfehler sowie ähnliche offenbare Unrichtigkeiten berichtigen, die ihm beim Erlass eines Verwaltungsakts (Steuerbescheid) unterlaufen sind. Das ist so lange möglich, **bis das jeweilige Steuerjahr verjährt ist**.

Im zugrundeliegenden Fall hatte die Ehefrau des Klägers aus Versehen ein falsches Geburtsdatum ihres Gatten eingetragen. Dies wurde vom Gericht als Schreibfehler angesehen, weil sie mit ihrem Mann schon lange verheiratet war und den richtigen Termin kennen musste. Der Finanzbeamte hatte den Fehler übernommen, ohne eigene Ermittlungen oder rechtliche Würdigungen vorzunehmen. Insoweit konnte es sich nur um eine offenbare Unrichtigkeit handeln.

Hinweis: Während fast die gesamte Geldanlage seit 2009 der Abgeltungsteuer unterliegt, geht die Altersvorsorge ihre eigenen Wege. Gesetzliche und private Renten sowie Leistungen aus Rürup- oder Riester-Verträgen unterliegen auch 2009 unverändert der individuellen Progression im Alter. Die Einnahmen aus einer privaten Rentenversicherung werden nur mit dem Ertragsanteil besteuert. Erfolgt die erste Auszahlung mit dem 65. Geburtstag, sind das nur 18 %. Von 1.000 € Rente sind also lediglich 180 € als Einnahme zu erfassen, worauf anschließend die Steuer berechnet wird. Liegt die Progression beispielsweise bei 30 %, werden 54 € fällig - nur gut 5 % der Gesamrente.

26. **Außergewöhnliche Belastungen: Abzug von Pauschbetrag und tatsächlichen Kosten bei Behinderten**

Wegen der besonderen Belastungen, die Behinderten im Vergleich zu nicht Behinderten entstehen, bietet das Steuerrecht Möglichkeiten, **die erhöhten Kosten ohne Einzelnachweis** zu berücksichtigen. Ihnen wird **auf Antrag ein Pauschbetrag** gewährt, mit dem alle laufenden und typischen Belastungen abgegolten sind. Die Höhe des Pauschbetrags richtet sich nach dem Grad der Behinderung (GdB).

GdB in %	Pauschbetrag
25 - 30	310 €

35 - 40	430 €
45 - 50	570 €
55 - 60	720 €
65 - 70	890 €
75 - 80	1.060 €
85 - 90	1.230 €
95 - 100	1.420 €
Hilflose	3.700 €
Blinde	3.700 €
Hinterbliebene	370 €

Bestimmte **außerordentliche Mehraufwendungen** können **neben dem Behinderten-Pauschbetrag** geltend gemacht werden. Das sind z.B. Kosten für

- Operationen und Krankheit,
- eine Begleitperson bei einer Urlaubsreise,
- eine Betreuerin, die für den Schulbesuch eines behinderten Kindes erforderlich ist,
- ein Kfz in angemessenem Umfang, soweit die Kosten nicht Werbungskosten oder Betriebsausgaben sind,
- Kuren,
- Haushaltshilfen,
- ein behindertengerechtes Bad,
- die behindertengerechte Umrüstung des Pkw,
- Schulgeld für die Privatschule eines behinderten Kindes, wenn das Schulamt den Besuch einer solchen Schule befürwortet,
- einen Führerschein bei einem Kind mit einer schweren Geh- oder Stehbehinderung oder
- einen Blindencomputer.

Hinweis: Übersteigen die typischen Kosten der Behinderung den Pauschbetrag, können Sie diese durch eine jährliche Wahl beim Finanzamt alternativ ansetzen. Sind die unmittelbar infolge der Behinderung entstandenen Aufwendungen höher als der Pauschbetrag, setzen Sie die Kosten als allgemeine außergewöhnliche Belastung - und zwar als Krankheitskosten - ab. In diesem Fall müssen die Aufwendungen jedoch auch nachgewiesen und zudem um die zumutbare Eigenbelastung gemindert werden. Ansonsten wird der Pauschbetrag beantragt, den es in jedem Fall und ohne Belege sowie ohne Kürzung um die zumutbare Eigenbelastung gibt.

27. **Kindergeld: Welche Konsequenzen hat die Wiedereinführung der alten Entfernungspauschale?**

Lieber spät als nie: Die Verwaltung hat zu den Folgen Stellung genommen, die sich aus der Wiedereinführung der Entfernungspauschale ab dem ersten Kilometer für das Kindergeld ergeben.

Volljährige Kinder werden bekanntlich nur dann berücksichtigt, wenn ihre Einkünfte und Bezüge den Grenzbetrag von 7.680 € (ab 2010: 8.004 €) nicht übersteigen. Nun werden Aufwendungen des Kindes für seine Wege zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeits- bzw. Betriebsstätte bei der Ermittlung des Grenzbetrags ab 2007 wieder ab dem ersten Entfernungskilometer berücksichtigt. Auch können die die Entfernungspauschale übersteigenden Aufwendungen, die durch Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel entstehen, sowie Unfallkosten zusätzlich als außergewöhnliche Kosten abgezogen werden. Sofern

volljährige Kinder durch den Ansatz der Pauschale ab dem ersten Kilometer und/oder der anderen Aufwendungen nun erneut unter die schädliche Einkommensgrenze von 7.680 € rutschen, erhalten ihre Eltern - gegebenenfalls rückwirkend ab 2007 - wieder Kindergeld.

Zu der Frage, wie der Anspruch auf Kindergeld rückwirkend ab 2007 geltend gemacht werden kann, hat die Verwaltung darauf hingewiesen, dass bei bisher vorläufigen Ablehnungen ein Antrag bei der Familienkasse zu stellen ist.

Wichtig: Der Antrag muss innerhalb der Festsetzungsfrist gestellt werden. Für die Festsetzung von Kindergeld für das Kalenderjahr 2007 endet die Frist frühestens mit Ablauf des 31.12.2011.

28. **Häusliches Arbeitszimmer: Verwaltung gewährt vorläufige Berücksichtigung der Kosten**

Seit dem Veranlagungszeitraum 2007 sind **Aufwendungen für ein beruflich bzw. betrieblich genutztes häusliches Arbeitszimmer** nur noch dann steuerlich abzugsfähig, wenn der Raum den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung darstellt. Der Bundesfinanzhof hat nun jedoch ernsthafte Zweifel daran geäußert, ob das Abzugsverbot von Aufwendungen für ein häusliches Büro, das nicht den Tätigkeitsmittelpunkt bildet, verfassungsgemäß ist.

Als Reaktion auf diese Entscheidung hat die Verwaltung zunächst angeordnet, dass Einkommensteuerfestsetzungen hinsichtlich dieses Abzugsverbots von Amts wegen vorläufig durchgeführt werden. Damit ist sichergestellt, dass bei einer positiven Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts die Arbeitszimmerkosten nachträglich steuermindernd berücksichtigt werden können.

Außerdem lässt die Verwaltung auch eine **vorläufige Berücksichtigung der Kosten** zu. **Voraussetzung** ist, dass Sie **gegen einen ablehnenden Bescheid Einspruch einlegen und die Aussetzung der Vollziehung beantragen**. Derartigen Anträgen wird stattgegeben, wenn Sie das Arbeitszimmer zu mehr als 50 % Ihrer gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit nutzen oder Ihnen kein anderer Arbeitsplatz dafür zur Verfügung steht. Die Aufwendungen werden höchstens bis zu einem Betrag von 1.250 € berücksichtigt. Mit der Aussetzung der Vollziehung eines Einkommensteuerbescheids können Sie auch eine vorläufige Erstattung entrichteter Vorauszahlungen und anzurechnender Steuerabzugsbeträge erreichen.

Umsatzsteuer

29. **Wiederverkäufer: Differenzbesteuerung nur bei entgeltlichen Lieferungen!**

Die umsatzsteuerliche Bemessungsgrundlage bestimmt sich grundsätzlich nach dem **Entgelt** - also grundsätzlich allem, was der Leistungsempfänger aufwendet, um die Leistung zu erlangen, abzüglich der Umsatzsteuer. Abweichend von diesem Grundsatz können Sie unter bestimmten Voraussetzungen den Umsatz nach dem Betrag bemessen, um den der Verkaufspreis den Einkaufspreis für den Gegenstand übersteigt. Hierbei ist die Umsatzsteuer aus der Differenz zwischen Verkaufspreis und Einkaufspreis herauszurechnen, wenn

- Sie als Unternehmer gewerbsmäßig mit beweglichen körperlichen Gegenständen handeln (Wiederverkäufer),

- die Gegenstände im Gemeinschaftsgebiet (Deutschland und übrige EU-Staaten) ohne Vorsteuerabzug erworben haben und
- die Gegenstände weder Edelsteine noch Edelmetalle sind.

In einem aktuellen Fall hat sich der Bundesfinanzhof (BFH) mit der Frage auseinandergesetzt, ob ein Wiederverkäufer eines Gegenstands **bei unzutreffend differenzbesteuert** Vorlieferung seinerseits die Differenzbesteuerung anwenden kann. Nach Auffassung des BFH können Wiederverkäufer die Differenzbesteuerung für die Weiterveräußerung eines Gegenstands nicht verwenden, wenn sie den Gegenstand von einem Unternehmer erworben haben, der für diese Lieferung seinerseits zu Unrecht die Differenzbesteuerung angewendet hat.

30. **Vorsteuerabzug: Leistungsgegenstand muss in der Rechnung korrekt bezeichnet werden**

Tätigen Sie umsatzsteuerpflichtige Umsätze, sollten Sie darauf achten, dass andere Unternehmer, die Leistungen für Ihr Unternehmen erbringen, über diese auch korrekt abrechnen. Insbesondere sollte die **erbrachte Leistung in den Eingangsrechnungen korrekt bezeichnet** sein. **Andernfalls** geht Ihnen der **Vorsteuerabzug aus der Rechnung verloren**. So hat das Finanzgericht München in einem Fall, in dem über Schreib- und Kuvertierarbeiten abgerechnet wurde, den Vorsteuerabzug versagt, weil tatsächlich Vermittlungs- und Beratungsleistungen an das Unternehmen erbracht worden waren. Natürlich sollten Sie bei Ihrer Rechnungsstellung ebenfalls auf eine korrekte Bezeichnung der Leistungen achten, damit Ihr Leistungsempfänger keine Probleme mit dem Vorsteuerabzug bekommt.

31. **Unternehmereigenschaft: Sozialversicherungspflicht schließt umsatzsteuerliche Unternehmereigenschaft aus!**

Wenn Sie eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbständig ausüben, sind Sie umsatzsteuerrechtlich als Unternehmer tätig. Gewerblich oder beruflich ist jede Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen, auch wenn sie ohne Gewinnerzielungsabsicht ausgeübt wird. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) wird das Vorliegen einer Selbständigkeit im Einzelfall anhand des Gesamtbilds der Verhältnisse beurteilt. Bei natürlichen Personen gelten dieselben Kriterien für die Umsatz-, Einkommen- und Gewerbesteuer. Nach Auffassung des BFH kommt der sozial-, arbeits- und einkommensteuerrechtlichen Beurteilung indizielle Bedeutung zu; eine rechtliche Bindung besteht jedoch nicht.

Kürzlich musste der BFH entscheiden, ob ein "fester freier Mitarbeiter" einer öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt umsatzsteuerlich als Unternehmer zu qualifizieren ist. Der Journalist hatte Umsatzsteuererklärungen abgegeben, nach denen er dem ermäßigten Steuersatz unterliegende Leistungen aus einer freiberuflichen Tätigkeit erbrachte. Das Finanzamt hatte bei der Umsatzsteuerveranlagung die **Zahlungen** der Rundfunkanstalt **zur gesetzlichen Renten- und Arbeitslosenversicherung als zusätzliches Entgelt für die unternehmerischen Leistungen** berücksichtigt - wogegen sich der Journalist wehrte. Nach Auffassung des BFH sind **Unternehmer selbständig tätig** und **unterliegen grundsätzlich nicht der Sozialversicherungspflicht**.

32. **Geschäftsveräußerung im Ganzen: Wann entfällt die Umsatzsteuer beim Verkauf von Taxikonzessionen?**

Der Verkauf einer Taxikonzession ist **nicht umsatzsteuerpflichtig**, wenn er eine sogenannte **Geschäftsveräußerung im Ganzen** darstellt. Wird lediglich ein unselbständiger

Teil des Unternehmens veräußert, handelt es sich nicht um eine Geschäftsveräußerung im Ganzen. Es kommt also darauf an, dass die verkaufte Konzession das gesamte Unternehmen bzw. einen in seiner Gliederung gesondert geführten Betrieb bildet. Dabei lassen sich zwei mögliche Situationen unterscheiden:

- Hat ein Taxiunternehmer lediglich eine Konzession inne und veräußert diese an einen Dritten, bildet die Taxikonzession das gesamte Unternehmen. In diesem Fall veräußert der Unternehmer mit der Übertragung der Konzession die wesentlichen Grundlagen seines Unternehmens, so dass keine Umsatzsteuer anfällt.
- Hat der Taxiunternehmer aber mehrere Konzessionen inne und veräußert lediglich eine oder wenige davon an einen Dritten, liegt nur dann eine nichtsteuerbare Geschäftsveräußerung im Ganzen vor, wenn die verkaufte(n) Konzession(en) einen in der Unternehmensgliederung gesondert geführten Betrieb darstellen, das heißt wirtschaftlich selbständig sind. Von zwei in der Gliederung eines Taxiunternehmens gesondert geführten Betrieben kann beispielsweise ausgegangen werden, wenn der Unternehmer an einem Ort sein Taxi selbst fährt und sich an einem anderen Ort angestellter Fahrer bedient, die Einnahmen und Fahrzeugkosten getrennt aufzeichnet und wenn die Taxis jeweils eigene Konzessionen und Kundestämme haben.

33. **Vorsteuerpauschalierung: BFH versagt Vorsteuerpauschalierung für Übersetzer**

Aus Vereinfachungsgründen können Unternehmer aus bestimmten Berufsgruppen, bei denen hinsichtlich der Besteuerungsgrundlagen annähernd gleiche Verhältnisse vorliegen und die nicht verpflichtet sind, Bücher zu führen und auf Grund jährlicher Bestandsaufnahmen regelmäßig Abschlüsse zu machen, bestimmte **Durchschnittssteuersätze** für die abzehbaren Vorsteuerbeträge festsetzen. Die Vorsteuerbeträge richten sich in diesen Fällen nach bestimmten Prozentsätzen des erzielten Umsatzes. Die Berufsgruppenzugehörigkeit wird dabei sehr eng ausgelegt. Kürzlich entschied der Bundesfinanzhof, dass Übersetzer keine „Schriftsteller“ sind und somit die Vorsteuerbeträge nicht nach Durchschnittssätzen ermitteln können.

Hinweis: Der Katalog der zur Vorsteuerpauschalierung berechtigenden Tätigkeiten ist eng auszulegen. In Zweifelsfällen sollten Sie daher die zum individuellen Vorsteuerabzug berechtigenden Belege sammeln. In vielen Fällen wird die individuelle Vorsteuer die Pauschalsätze allerdings übersteigen, so dass Sie mit Ihrem Steuerberater die Vorsteuerbeträge im Wege des normalen Besteuerungsverfahrens erklären sollten.

Erbschaft-/Schenkungsteuer

34. **Erbvergleich: Abfindung ist steuerpflichtig**

Streiten sich mehrere Nachkommen um einen Nachlass, kann dies langwierige Gerichtsverfahren und hohe Kosten nach sich ziehen. Oftmals geht es darum, wie das Testament auszulegen ist und ob bzw. wie noch zu Lebzeiten erfolgte Schenkungen zu berücksichtigen sind. Um zu einer Lösung zu gelangen, können die Parteien vereinbaren, **eine Person als Erben zu bestimmen. Die anderen erhalten dann eine Abfindungszahlung.** Dies hat Konsequenzen für die Erbschaftsteuer aller Beteiligten:

- Der gefundene Alleinerbe muss dem Finanzamt den kompletten Nachlass abzüglich der Abfindungen als Erwerb angeben.
- Die sogenannten weichenden Erben versteuern ihre Forderungen mit dem Nominalwert.

Diese Regelung wurde jetzt noch einmal bestätigt. Ein Nachkomme wollte seine **Abfindung nicht der Erbschaftsteuer unterwerfen**, weil dies nicht eindeutig aus dem Gesetz hervorgehe. Dort heiÙe es lediglich, dass der Erwerb von Todes wegen durch Erbanfall zu erfassen sei. Das Finanzgericht Münster ist aber der Auffassung, dass dies auch auf den Erbvergleich anzuwenden und somit der Besteuerung zugrunde zu legen ist. Dieses Urteil beruht auf der Überlegung, dass eine Abfindungssumme mit Rücksicht auf ein behauptetes Erbrecht gefordert und zugestanden wird und die Anerkennung des Alleinerben nur dann gelingen kann, wenn er dafür einen Ausgleich leistet. Das **Akzeptieren der Abfindungssumme** und **Anerkennen des Erben rechtfertige** es, die **Abfindungszahlung als Bereicherung aus dem Nachlass und damit als Erwerb von Todes wegen** anzusehen. Gäbe es eine andere Lösung, könnten die Nachkommen Teile des Nachlasses von der Besteuerung ausnehmen - was aber weder vom Gesetzgeber gewollt noch gerechtfertigt sei.

35. **Grundstückswert: Für die Steuerberechnung können geringere Preise nachgewiesen werden**

Dem Finanzamt darf jederzeit **abweichend von pauschalen Berechnungen** der **geringere Verkehrswert** eines Grundstücks präsentiert werden. Diese Nachweismethode für Erben und Beschenkte gilt unabhängig davon, ob die Zuwendung nach dem alten Rechtsstand bis 2008 oder unter den Regeln der Erbschaftsteuerreform seit 2009 erfolgt ist. Hierzu müssen Steuerzahler ein Gutachten vorlegen - entweder von einem Sachverständigen für die Bewertung von Grundstücken oder vom örtlich zuständigen Gutachterausschuss.

Dadurch wird es nun häufiger zu einem Korrekturbedarf kommen, da das neue Erbschaftsteuerrecht Immobilien mit dem aktuellen Marktpreis ansetzt. Die hierbei anzuwendenden Rechengrößen Sachwert- und Ertragswertverfahren werden immer wieder zu ungerechtfertigten Auswüchsen nach oben führen. Daher ist zu erwarten, dass Erben oder Beschenkte verstärkt gegensteuern müssen, um die Ergebnisse nach unten zu drücken.

Allerdings kann für Zwecke der Erbschaft- und Schenkungsteuer kein Ansatz eines niedrigeren Werts auf der Grundlage eines Privatgutachtens erfolgen, und mindernd zu berücksichtigende Einflussfaktoren können nur dann wertmindernd angesetzt werden, wenn dies schlüssig und nachvollziehbar dargestellt wird. Unzulässig ist auch ein Marktabschlag aufgrund der derzeitigen rezessiven Lage auf dem Immobilienmarkt oder der schlechten wirtschaftlichen Situation. Diese allgemeinen Verhältnisse spiegeln sich bereits in den Ertrags- und Wertverhältnissen wider. Die Nachweislast eines niedrigeren Verkehrswerts durch ein Gutachten trägt der Hausbesitzer.

Hinweis: Der Verkehrswert einer Immobilie ist alternativ aus realen Zahlen nachweisbar, und zwar durch einen innerhalb eines Jahres vor oder nach dem Haustransfer erzielten Kaufpreis, sofern das Geschäft nicht unter Verwandten abgewickelt wird. Ein Verkaufspreis sorgt oft noch im Nachhinein für eine günstige steuerliche Bemessungsgrundlage. Denn geringere Marktwerte erzielen beispielsweise häufig Erbengemeinschaften, die das erhaltene Grundstück unbedingt schnell veräußern wollen. Liegt das Geschäft innerhalb der Jahresfrist oder verändern sich später die Mieten nicht wesentlich, wird der Veräußerungserlös für die ehemalige Erbschaft angesetzt.

36. **Vorfälligkeitsentschädigung: Keine Nachlassverbindlichkeit bei geerbten Krediten**

Vom steuerpflichtigen Erwerb bei einer Erbschaft lassen sich die **Kosten der Bestattung** des Erblassers, für ein angemessenes **Grabdenkmal** sowie für die übliche **Grabpflege** des Verstorbenen als **sonstige Verbindlichkeiten** abziehen. Hinzu kommt der Aufwand,

der den Nachfolgern unmittelbar im Zusammenhang mit der Abwicklung, Regelung oder Verteilung des Nachlasses oder für die Erteilung des Erbscheins entsteht. Hierbei handelt es sich in der Praxis meist um die Gebühren für die Testamentseröffnung oder für die Grundbuchumschreibung.

Lösen die Erben hingegen vorzeitig den noch vom Erblasser **aufgenommenen Kredit** auf eine Immobilie ab, können sie zwar das Bankdarlehen, **nicht jedoch die hierfür anfallende Vorfälligkeitsentschädigung** als Nachlassverbindlichkeit absetzen. Denn hierbei handelt es sich nicht mehr um Aufwendungen, die den Erben unmittelbar im Zusammenhang mit der Abwicklung oder Verteilung des Nachlasses entstehen. Dies ist vielmehr vergleichbar mit den Kosten für die Nachlassverwaltung sowie den Gebühren für Sachverständige, Gerichte, Notare oder Rechtsanwälte, die wegen Erbstreitigkeiten anfallen.

Hinweise: Bei einem Erbfall gewährt das Finanzamt für die sonstigen Verbindlichkeiten ohne Nachweis der tatsächlich angefallenen Kosten einen Pauschbetrag von 10.300 €. Sofern der Aufwand für das Nachlassgericht und die Beerdigung geringer ausfällt, müssen daher keine Belege vorgelegt werden. Der Pauschbetrag bezieht sich auf den gesamten Erbfall und kann demzufolge auch bei mehreren Beteiligten insgesamt nur einmal in Anspruch genommen werden. Hat ein Nachkomme Aufwendungen, die sich allein auf die Erlangung seines Erwerbs beziehen und nicht den Nachlass belasten, können diese neben dem Pauschbetrag selbständig abgezogen werden.

Verfahrensrecht

37. **Schätzung von Besteuerungsgrundlagen: Was muss das Finanzamt bei der Schätzung beachten?**

Kommen Sie Ihrer Verpflichtung, eine Einkommensteuer- und gegebenenfalls eine Umsatzsteuererklärung einzureichen, nicht nach, kann das Finanzamt die Besteuerungsgrundlagen schätzen. Das Finanzgericht München hat jedoch kürzlich noch einmal klargestellt, dass das Ergebnis der Schätzung schlüssig, wirtschaftlich möglich und vernünftig sein muss. Haben Sie beispielsweise **fehlerhafte Gewinnermittlungsunterlagen** vorgelegt, **darf das Finanzamt sie bei der Schätzung dennoch nicht ignorieren**. Vielmehr ist es verpflichtet, alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um im Rahmen des Zumutbaren Ihre Besteuerungsgrundlagen wenigstens teilweise zu ermitteln. Dazu kann es Sie z.B. auffordern, bestimmte Belege vorzulegen.

Hinweis: Ungeachtet dessen sollten Sie solchen Rechtsstreitigkeiten möglichst aus dem Weg gehen, indem Sie Ihren steuerlichen Verpflichtungen von Anfang an korrekt und pünktlich nachkommen. Ergeben sich Schwierigkeiten bei der Erstellung der notwendigen Unterlagen, ist Ihnen Ihr Steuerberater gern behilflich.

38. **Privatentnahmen: Mangels Aufzeichnungen darf das Finanzamt schätzen**

Sind Sie unternehmerisch tätig, geht das Finanzamt davon aus, dass Sie in bestimmtem Umfang Entnahmen für Ihren privaten Bereich tätigen. Je nach Branche gelten hier unterschiedliche Maßstäbe. Um dem Finanzamt die Arbeit zu erleichtern, hat die Finanzverwaltung für viele Branchen sogenannte Richtsatzsammlungen aufgestellt.

Das Finanzgericht München hat entschieden, dass das **Finanzamt die Pauschbeträge aus der branchenbezogenen Richtsatzsammlung zugrunde legen** und die **Sachentnahmen schätzen darf, wenn Sie Ihrer Verpflichtung, Aufzeichnungen über Sachent-**

nahmen zu führen, nicht nachkommen. Ungenauigkeiten, die sich aus der Anwendung der Erfahrungswerte ergeben, müssen Sie gegen sich gelten lassen. Es werden auch keine Zu- oder Abschläge wegen individueller Gewohnheiten, krankheitsbedingter Abweichungen von den üblichen Gewohnheiten oder urlaubsbedingter Abwesenheitszeiten berücksichtigt. Wollen Sie die Anwendung der Werte der Richtsatzsammlung vermeiden, bleibt Ihnen nichts anderes übrig, als glaubwürdige Aufzeichnungen über Ihre Privatentnahmen zu führen.

39. **Haftung des Geschäftsführers: Erlass von Haftungsschulden aus sachlichen Gründen**

Als Geschäftsführer einer Kapitalgesellschaft haften Sie, soweit Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis der Gesellschaft nicht oder nicht rechtzeitig festgesetzt oder erfüllt werden, weil Sie Ihre Pflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt haben. Gleiches gilt, soweit infolgedessen Steuervergütungen oder -erstattungen ohne rechtlichen Grund gezahlt werden.

Geht Ihnen in einem solchen Fall ein **Haftungsbescheid** des Finanzamts zu, sollten Sie die Berechtigung der **zugrundeliegenden Steuerforderungen genau prüfen** und **gegebenenfalls Einspruch einlegen**. Denn das Finanzgericht München hat entschieden, dass die Haftungsschuld wegen sachlicher Unbilligkeit bei Unanfechtbarkeit des Haftungsbescheids nur erlassen werden kann, wenn

- der Bescheid offensichtlich und eindeutig fehlerhaft ist und
- Sie Ihrerseits das Erforderliche getan haben, um die richtige Festsetzung zu erreichen.

Letzteres setzt wiederum voraus, dass Sie einen zweifelhaften Bescheid rechtzeitig anfechten und materiell-rechtliche Fragestellungen klären lassen.

40. **Verjährung der Rückforderung: Muss von Behörde falsch berechnete Subvention zurückgewiesen werden?**

Sie müssen von einer Behörde falsch berechnete und an Sie ausgezahlte Subventionen nicht zurückweisen. Nach dem Gemeinschaftsrecht sind Sie als Ausfühler nicht verpflichtet, Erstattungsbeiträge, die an Sie ausgezahlt wurden, zu überprüfen. Unregelmäßigkeiten und Fehler der Behörde können Ihnen nicht angelastet werden, wenn Sie einen von der Behörde versehentlich zu hoch festgesetzten Erstattungsbeitrag nicht beanstandet haben.

In einem aktuellen Fall entschied der Bundesfinanzhof (BFH), dass Exporteure nicht nachrechnen müssen, ob die zuständigen Zollbehörden die ihnen gewährten Ausfuhrerstattungen richtig berechnet haben. Nach Auffassung des BFH verjährt der Anspruch der Behörde auf Rückzahlung des zu viel ausgezahlten Betrags allerdings nicht bereits nach vier Jahren.

Hinweis: Im Steuerrecht müssen Sie die Finanzbehörden ebenfalls nicht auf Fehler (zu Ihren Gunsten) hinweisen. Eine Berichtigungspflicht besteht nur, wenn sich nachträglich und noch vor Ablauf der Festsetzungsfrist herausstellt, dass eine von Ihnen abgegebene Erklärung unrichtig oder unvollständig ist und es dadurch zu einer Verkürzung der Steuern kommen kann oder bereits gekommen ist. In Zweifelsfällen sollten Sie Rücksprache mit Ihrem Steuerberater halten, ob eine Berichtigungspflicht besteht.

